

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1831**

550 (17.12.1831)

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler, Präsident.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich: Herr Engelhardt abwesend.

„ Hessen „ Herr Verdier.

„ Nassau „ „ von Roessler.

„ Niederland „ „ F. Bourcourd.

„ Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 17ten December 1831.

St.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liefs Präsidium Nachstehendes einrücken:

Präsidium: In weiterer Vollziehung der Bestimmungen des neunten Titels des Rheinschiffahrts-Vertrags vom 31ten März d. J. und unter Beziehung auf das 519te Protocoll vom heutigen, die Eidesleistung und Dienst-Einführung des Ober-Inspectors der Rheinschiffahrt betreffend, namentlich den Art. 92. belangend, des Inhalts:

„ Die Central-Commission ernennt, ehe für diesmal die versammelten Commissarien sich trennen, den Ober-Aufseher der Rheinschiffahrt, und übergibt demselben die „ Aufbewahrung ihres Archives „

bringt: Präsidium dem in Gefolge des 529ten Protocolls vom 9ten August d. J. und der demselben beigelegten Comité-Vorträge, die künftige Bestimmung der Angestellten beider Kanzleien der Central- und Verwaltungs-Commission betreffend, — den hinsichtlich des Commissions-Archivs gemachten Antrag, bei dieser Gelegenheit in Erinnerung, nämlich:

„ Wie es zweckmäßig erscheine, daß, hinsichtlich des dem zu ernennenden General-Inspector zu übergebenden Archives der Central-Commission, zu dessen Conservations, und zur Besorgung der vorfallenden Arbeiten bei der jährlichen Versammlung der Central-Commission, einige der jetzt angestellten Individuen, in Activität beibehalten werden möchten, — wozu der spätere ebenfalls hieher gehörige Comité-Vorschlag kam:

„ Wie es billig scheine, daß dem künftigen General-Inspector das Commissions-Archiv „ in einem völlig geordneten Zustande, nebst einem Repertorium überliefern, vorher aber, „ der leichtern Uebersicht wegen, alle „ unbrauchbar „ gewordenen Papiere daraus entfernt werden möchten, womit die Herren Hermann /: General-Secretär und Archivar: / und Kunz /: Registrator: / unter Handreichung des Kanzleidieners Claude wohl einverstanden zu beschäftigen seyn dürften.“

Präsidium bemerkt hierzu:

Da die bisher noch laufenden Geschäfte der Central-Commission dem zu dem bevorworteten und conservatorischen Acten-Separations-Geschäfte beziehenden, für den gemeinschaftlichen Dienst gegen ihren bisherigen Gehalts-Bezug in Activität bleibenden

bleibenden beiden ersten Kanzlei-Beamten, noch nicht die erforderliche Zeit gestattet haben, um sich nach einer denselben zu ertheilenden Instruction diesem Geschäfte zu unterziehen; auch das übrige vorhandene Acten-Repertorium, eingezogener Erkundigung zufolge, noch bis auf die neueste Zeit zu ergänzen; das bisherige Kanzlei- und Archiv-Local der Commission aber, ohnehin vor der Hand noch beizubehalten unumgänglich nöthig ist; so werde hiermit zur weiteren Aufsehung und Beschlußnahme anheimgegeben: in wie fern die vertragsgemäß, allerdings sofort zu bewirkende Uebergabe des Commissions-Archivs an den hiernächst in Activität tretenden Herrn Ober-Inspector, vorerst nicht lediglich auf die während der Gesamt-Verwaltung erwachsenen Commissions-Acten beschränkt; somit dieser Theil des Archivs alsbald zu dessen Disposition gestellt; - der übrige, die bisherigen Central-Commissions-Verhandlungen überhaupt, bezüglich auf die Zustandebringung des nun vorliegenden Rheinschiffahrt-Vertrags und sonstige definitiv erledigte Betreffs umfassende Theil des Central-Commissions-Archivs insbesondere hingegen, der in Antrag gebrachten Ausscheidung demnächst unterworfen und sodann, mit besondern ebenfalls fortzuführenden und vorzuliegenden Repertorien mit dem Gesamt-Archiv, sobald hierzu ein weiteres Local ausgemittelt, dem Herrn Ober-Inspector förmlich zu übergeben und resp. zu deponiren seyn dürfte? 2

Präsidium erachtet über diesen Vorschlag die Aufsehrungen der einzelnen Herrn Bevollmächtigten veranlassen zu sollen, und ersucht demnach die Herrn Bevollmächtigten, sich hierüber erklären zu wollen.

Baden: stimmt dem Präsidial-Antrage, als vorläufigem Auskunftsmittel, bei.

Baiern wie Baden.

Hessen wie Baden.

Nachau wie Baden.

#### Beschluß

Die Central-Commission, mit vorstehendem Präsidial-Antrage einverstanden, verordnet dessen Völlziehung und die weitere Verständigung hiernach; vorbehaltlich näherer Disposition, wegen Uebertragung des Gesamt-Commissions-Archivs.

Niederland: Der Art. 92. der Convention vom 31<sup>ten</sup> März 1831 sagt:

(Uebersetzung): "Die Commission ernennet, ehe für diesmal die versammelten Commissarien sich trennen, den Ober-Aufseher der Rheinschiffahrt und übergibt demselben die Aufbewahrung ihres Archivs."

Der zweite Theil dieser Bestimmung umfaßt ohne Zweifel alle gemeinschaftliche Commissions-Archive und die Ausführung davon würde, meines Erachtens, auf eine leichte und schnelle Art gesichert seyn, wenn, wofür ich stimme, die Central-Commission sich darauf beschränken wollte, ihrem oberen Kanzlei-Angestellten, dem bisher die Aufbewahrung ihrer Archive anvertraut war, die Ermächtigung und den Auftrag zugehen zu lassen, die Uebergabe derselben an den Herrn Ober-Aufseher zu bewerkstelligen nach einem Doppel-Inventarium, das auf Betreiben des Ober-Aufsehers und des austretenden Archiv-Bewahrs, die sich darüber miteinander zu benehmen hätten, anzufertigen oder zu ergänzen wäre.

Dem

Dem Herrn Ober-Aufscher, bliebenes übriges vorbehalten, der Central-Commission  
in einer ihrer ersten jährlichen Zusammenkünften zweckmäßige Vorschläge wegen  
Ausscheidung solcher Papiere zu machen, die ohne Anstand besüßigt werden könnten.

§II.

Präsidium verlas und gab hiernächst die neueste Eingabe des Herrn Ober-Inspectors vom  
heutigen zu Protocoll ab, /: unter Beilage No. 1. anliegend: / womit in Betreff des all-  
seitig bereits erkannten Bedürfnisses eines schicklicheren Locals, sowohl zur Aufbe-  
wahrung des Archivs der Central- und bisherigen prov. Verwaltungs-Commission  
auch der früher bestandenen Verwaltungs-Behörden der Rheinschiffahrt, so wie  
eines passenden Sitzungs-Locals für die alljährlich /: nach Art. 90. des Vertrags; /  
sich wieder vereinigende Central-Commission der Antrag unterlegt und angefragt  
wird: ob es nicht sachgemäß erachtet werden dürfte, ihm für die Verbindung eines  
beide Zwecke vereinigenden Locals, mit seiner künftigen Dienst-Wohnung dahier,  
eine verhältnismäßige Vergütung aus dem demselben zu bewilligenden Vorschufs-Fonds  
für die Ausgaben der Central-Commission an Kanzlei-Kosten u. während ihres  
Zusammenseyns zuzugestehen, wogegen künftighin jedesmaliges mit dem Archiv  
verintes anständiges Local zu ihrer Disposition bereit seyn würde.

Hierüber erscheint, zur Bemessung des Herrn Ober-Inspectors bei der Wahl seiner  
hiesigen Wohnung, eine möglichst baldige Verbescheidung wünschenswerth, zu welchem  
Zwecke Präsidium hiermit die anwesenden Herrn Bevollmächtigten einlud, sich  
über eine vorgängige Beschlusnahme hierauf vereinigen zu wollen.

Beschluß.

Die Bevollmächtigten werden die Eingabe des Herrn Ober-Inspectors /: vom heutigen; /  
ihren allerhöchsten und höchsten Regierungen mit diesem Protocolle zur näheren  
Instructions-Ertheilung unterlegen.

§III.

Präsidium brachte ferner, mit Beziehung auf den §II. des 54. 5ten Protocolls, vom 30. v. M.  
aus Veranlassung des bei der Verpflichtung des Ober-Inspectors wieder vorzuliegenden  
Pro Memoria des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten, in Betreff der  
Deckung des Erfordernisses  
a) des Gehalts und der Bureau-Kosten des Ober-Inspectors der Rheinschiffahrt;  
b) der Kanzlei-Kosten der Central-Commission unter Hinweisung auf die Art. 95,  
96 und 97. des Rheinschiffahrts-Vertrags, diesen Gegenstand der Comptabilitäts-  
Regulierung, zu gleich baldiger weiterer Folgegebung in Wiederanregung.

Beschluß.

Die Central-Commission, nach Ansicht der maßgebenden Bestimmungen der Art. 95  
bis 97. des Vertrags, und in Berücksichtigung der von dem Königl. Preussischen  
Herrn Bevollmächtigten hierunter gestellten mit dem 54. 5ten Protocoll vorliegenden  
Anträge, erkennt hiermit:

- 1.) daß der dem Ober-Inspector der Rheinschiffahrt bewilligte jährliche Gehalt, von  
dem heutigen Tage seiner Verpflichtung an, zu laufen beginnt;
- 2.) die Herrn Bevollmächtigten vereinigen sich, gelegentlich der Vorlage dieses Protocolls

bei ihren allerhöchsten und höchsten Regierungen den Antrag zu beantworten, wegen gleichbaldiger Flüssigmachung der Besoldungs-Raten des Ober-Inspectors von dem Tage seiner Verpflichtung an, und der jeweiligen Central-Commissions-Ganzlei-Kosten /: nach Alinea 1 und 4. des Art. 6. /: wie letztere nach dem obenerwähnten Pro Memoria für diesesmal und bis zum nächsten Monat Juli, zu gleichbaldigen gleichheitlichen Einzahlungen beantragt sind, und zwar nach Alinea 5. des obenerwähnten Art. 6. dahin; daß diese Zahlungen in vierteljährig voraus einzuzahlenden Beiträgen durch die resp. Landes-Behörden hierher einbefördert werden; 3. /: desgleichen den Antrag damit zu verbinden, daß durch die betreffenden Regierungs- und Verordnungs-Blätter die Anstellung und Verpflichtung des Herrn von Auer als Ober-Inspector der Rheinschiffahrt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde

SIV.  
mm

Baden; Der Bevollmächtigte beehrt sich, nachträglich zu seinen Ansetzungen zu SIV. des 548. Protocolls, vom 30. v. M. hiermit anzuzeigen; daß nach dem bereits in Umlauf gesetzten Berichte des General-Secretärs und Rechnungsführers der Central-Commission /: Nr. 1414. vom 6. l. M. /: der darin erwähnte Badische Beitrag von 500 fl. in die Central-Commissions-Casse, zur Deckung der älteren und neueren Rückstände eingezahlt und sofort, nach Ausweis dieses Berichts, zu diesem Behufe verwendet worden ist.

Präsidium; Mit Beziehung auf die bereits unter dem 10. l. M. in Umlauf gesetzte Anzeige des General-Secretärs und Rechnungsführers der Central-Commission über den Eingang einer von dem Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten unter dem 6. l. M. auf die Coblenzer Rheinzoll-Casse ausgestellte Anweisung von 307 fl. 27. Kr. an die von der Krone Preussen bewilligten Entschädigungen und Pensionen für die bei der Central- und vormaligen prov. Verwaltungs-Commission ausgeschiedenen Ganzlei-Beamten für die Monate October, November und December l. J., — wird nachträglich zu Protocoll bemerkt; daß dieser Beitrag, nach erfolgter neuester Anzeige des General-Secretärs und Rechnungsführers inzwischen ebenfalls eingegangen und vertheilt worden ist.

SV.  
mm

Präsidium gibt die, unter Nr. 1483. eingetragene, seinen Bericht vom 28. November /: SIV. des 548. Protocolls vom 30. v. M. /: ergänzende, Anzeige des General-Secretärs und Rechners der Central-Commission /: vom 15. l. M. /: zu Protocoll, die Uebersicht der inzwischen getilgten und noch abzuführenen Rückstände, bis zum nahe bevorstehenden Jahreschlusse, enthaltend.

Hieraus ist ersichtlich

ad Nr. 2, welche der Herrn Bevollmächtigten zu ersuchen sind, die Restzahlungen bis zum 1. August d. J. vollends entrichten zu wollen, und zu welchen Rückstands-Raten diese Einzahlungen dringend erforderlich sind;

ad Nr. 3, wäre, zur Ergänzung der restirenden Besoldungen für die Monate August und September gleiches Ersuchen an den betreffenden Herrn Bevollmächtigten zu richten;

ad Nr. 4, die Entschädigungen und Pensionen vom 4. Quartal d. J. betreffend, sind die Herrn Bevollmächtigten derjenigen allerhöchsten Regierungen, welche damit noch zurückstehen, ebenmäßig um baldgefällige Abführung dieses Postens zu ersuchen;

endlich

endlich.

ad 1125; die Bureau-Kosten und Mithel vom 1<sup>ten</sup> August bis Ende 1831 betreffend, gleiches Ersuchen an die beteiligten Herrn Bevollmächtigten ergehen zu lassen.

Beschluß.

Die Central-Commission, mit vorstehendem Präsidial-Antrage einverstanden, ladet die betreffenden Herrn Bevollmächtigten ein, den damit gestellten Anträgen, soweit es einen jeden derselben belangt, baldgefällige Folge geben und für die Zukunft diese Veranlassung ergreifen zu wollen, den nach den vorliegenden Vertrags-Bestimmungen zu leistenden Einzahlungen einen geregelten Fortgang zu verschaffen.

SVI.  
mm

Präsidium liefs dem Bericht des General-Secretärs (vom 9<sup>ten</sup> S. M.) in Betreff der ihm durch das 53<sup>te</sup> Protocoll, vom 26.<sup>ten</sup> October d. J. aufgetragenen präparatorischen Arbeit, Behufs der Abrechnung unter den allerhöchsten und höchsten Rheinufers-Staaten über die Theilung der Einkünfte, seit dem 1<sup>ten</sup> Juni 1815 bis zum 17<sup>ten</sup> Juli d. J., als Beilage diesem Protocoll einverleiben; - woraus die Anzeige zu entnehmen; wie diese Arbeit so weit vorgerückt ist; das dem Berichterstatte nur noch die in dem 51<sup>ten</sup> Protocoll vom 29.<sup>ten</sup> October angeführten Ausgaben-Nachweisungen erforderlich sind.

Demzufolge wurde das Ersuchen um geneigte Anordnung, zur Vermittlung baldiger Mittheilung der bezeichneten noch abgehenden Nachweisungen gestellt, um diese unverzüglich angeordnete Arbeit unverweilt vorlegen zu können.

Baden: Der Unterzeichnete hat bereits, gelegentlich der in Umlauf gesetzten, vorerwähnten berichtlichen Anzeige, die Erledigung des gestellten Antrags wiederholt beantwortet.

Baiern: Der unterzeichnete Bevollmächtigte hat unter'm heutigen die erforderlichen Actenstücke dem General-Secretariat zustellen lassen.

Beschluß.

Die betreffenden Herrn Bevollmächtigten werden eingeladen, von diesem bereits vorgängig in Umlauf gesetztem Berichte Veranlassung nehmen zu wollen, die dem General-Secretär erforderlichen Nachweisungen demselben noch im Laufe d. M. zu verschaffen, um ihm in den Stand zu setzen, die ihm aufgetragene Arbeit, der Central-Commission vorlegen zu können.

Hessen: hat der Absicht des vorstehenden Beschlusses bereits aus Anlaß der circulirt habenden Hermannischen Anzeige, durch einen unter'm 13.<sup>ten</sup> d. an seine höchste Behörde erstatteten Beschleunigungs-Antrag der Uebermittlung jener Nachweisungen, zum Voraus entsprochen, und sieht deren Eingang stündlich entgegen.

Präsidium hielt den abwesenden Herrn Bevollmächtigten von Frankreich und Preussen das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.  
Gez. Büchler Präsident. - von Nau. - Verdier. - von Roessler. - J. Bourcourd.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Büchler

Hermann Anlage

Mainz den 17. December 1831.

Am Begriffe, die Stelle des General-Inspectors anzutreten, und mit den Vorbereitungen zu meinen häuslichen Einrichtungen und mit der, - wider Erwarten sehr schwierigen, Auswahl einer Wohnung beschäftigt, halte ich mich verpflichtet, folgenden Gegenstand zur Sprache zu bringen, und mir eine hochgeneigte Bestimmung zu erbitten. Sie wird in der vorgedachten Beziehung für mich leitend seyn! -

Zu den jährlichen gewöhnlichen oder auch aufergewöhnlichen Versammlungen der hochverordneten Central-Commission bedarfes, nemlich selbstredend eines schicklichen Locals; - es wird ein solches in Ermangelung eines eigenen Geschäftslocals alljährlich gemiethet, die Miete aber, wie die sonst dabei vorkommenden Erfordernisse aus den Kassenkosten der verehrten Central-Commission nach Art. 96. bestritten werden müssen. -

Sollte es der Absicht und der Convenienz einer hochloblichen Commission entsprechen, und Hochdieselbe geneigt seyn, mir eine angemessene Mieths-Entschädigung zu gewähren, so würde ich bei der Wahl einer Wohnung auf dieses Bedürfnis die geeignete Rücksicht nehmen, und einen anständig eingerichteten Sitzungssaal zu diesem Zwecke stets in Bereitschaft halten, was eines Theils der Anstand zu erfordern, und in manchen andern Beziehungen sehr angemessen, - wenn auch nicht durchaus nothwendig erscheint. -

Dagegen muß ich im Interesse des Dienstes ausdrücklich gehorsamst darauf antragen, durch Bewilligung einer besondern Mieths-Entschädigung in den Stand gesetzt zu werden, die Archive der Rheinschiffahrts-Verwaltung in meiner Wohnung aufnehmen zu können. - Nach Art. 92. soll dem Ober-Aufscher allerdings die Aufbewahrung der Archive übergeben werden; eine Verpflichtung, solche in seiner Wohnung aufzunehmen, ist aber nirgends ausgesprochen, auch ist das Raumbedürfnis zur ordnungsmäßigen Aufstellung und Aufbewahrung des Archivs

„ der vormaligen General-Direction,

„ der subdelegirten Commission,

„ der provisorischen Verwaltungs-Commission,

endlich „ der hochloblichen Central-Commission zu bedeutend, als

dafs ihm eine solche Zumuthung gemacht werden könnte.

Gleichwohl erfordert, wie gesagt, das Interesse des Dienstes und die Wirtschaftlichkeit, dafs das Archiv unmittelbar unter die Augen des Ober-Inspectors gehalten werde; ich erachte solches für eine unerläßliche Bedingung eines geregelter Geschäftsganges, und bitte Eine hochlobliche Central-Commission gehorsamst, diese Rücksicht in hochgeneigte Erwägung ziehen zu wollen. -

Würde ich die Ehre haben, von Einer hochloblichen Central-Commission schon näher gekannt zu seyn, so würde Hochdieselbe in meiner Persönlichkeit die Bürgschaft finden, dafs ich bei meinem gehorsamsten Antrage nicht von Privat-Interesse wohl aber von der Absicht geleitet werde, verschiedene Interessen auf eine angemessene Weise zu vereinigen. - Sollte wider Hoffen und Erwarten mein gehorsamster Antrag nicht Eingang finden, so würde ich allerdings auf die,

auch

auch für mich damit verbundene Annehmlichkeit und größere Bequemlichkeit ver-  
zichten; bei der Auswahl einer Wohnung aber auch ausschließlich auf das Bedürf-  
nis meiner Familie Rücksicht nehmen; ein besonderes Local für das Archiv  
mieten, die desfalligen Kosten aber in Rechnung zu stellen mir erlauben müssen.

Nach den Preisen, welche Eine hochlöbliche Central-Commission seither für  
die zum Geschäftslocal angemieteten Räume bezahlt hat, und nach den Forde-  
rungen, welche mir bei den gehaltenen Nachfragen gemacht wurden, glaube ich  
das Maass nicht zu überschreiten, indem ich mir den Vorschlag resp. Antrag er-  
laube, dass es Einer hochlöblichen Central-Commission gefallen wolle, mir even-  
tualiter zur Beschaffung der vorgedachten Räume für das Archiv und für den  
Sitzungssaal Einer hochlöblichen Commission, eine jährliche Entschädigung  
von Ein Tausend Francs zu bewilligen.

Ich sehe hierüber einer hochgenügten Entscheidung gehorsamst entgegen.  
Gez. von Auer.

An

Einer hochlöblichen Central-Commission für die  
Rheinschiffahrts-Angelegenheiten  
Hier.

No. 2. Anlage zu IV. des 550.<sup>ten</sup> Protocolls vom 17.<sup>ten</sup> December 1831.

No. 153.

Hochverordneter Central-Commission

hat gehorsamst Unterzeichneter die Ehre, mit Bezug auf seine Anzeige vom 6. und 10. d.,  
ergebenst seinen Bericht vom 25. November, XIV. des 548.<sup>ten</sup> Protocolls vom 30. November  
h. a. folgendermaassen zu ergänzen:

No. 2.) Die Restzahlungen bis 1. August betreffend, hat

Baden	97 fl. 51 Kr.	bezahlt und restirt	127 fl. 22 Kr.
Bayern	"	"	85 " 13 "
Preussen	"	"	155 " 13 "
Zusammen			717 " 48 "

ohne deren Eingang die Rückstände auf die Schreib-Materialien, Rechnungen und  
die Mithen bis 1. August 1831, nicht getilgt werden können.

No. 3.) Die Besoldung pro August et Septembris h. a. betreffend, hat

Baden . . . . . 308 fl. 59 Kr. bezahlt.  
Niederland restirt noch.

No. 4.) Die Entschädigungen und Pensionen vom 1.<sup>ten</sup> Quartal h. a. betreffend.

Nachdem das unter dem 10. d. angezeigte Preussische Contingent am 13. d. einge-  
gangen und ausgetheilt worden ist, restiren noch Baden, Frankreich, Hessen  
und Niederland.

No. 5.) Die Bureau-Kosten und die Mithen vom 1. August a. o. bis Ende 1831 betreff.  
Nachdem der Badische Antheil mit 16 fl. 16 Kr. am 6. d. eingegangen ist, restiren  
noch



noch Niederland und Preußen, jeder Staat, 16 fl. 16 2/3 1/2.

Nr. 6. Die Besoldung des Reich-Commissar Wittb. betreffend, ist durch die Badische Einzahlung erledigt.

Mainz den 15. December 1831.

Hochverordneter Central-Commission

ganz gehorsamster Diener,  
Gez. Hermann.

Nr. 3. Anlage zu XVI. des 550. Protocolls.

Hochverordneter Central-Commission

hat gehorsamst Unterzeichneter die Ehre, zu berichten, dass die ihm durch das 539. Protocoll vom 26. October d. J. aufgetragene Abrechnung unter den allerhöchsten und höchsten Rheinuferstaaten über die Theilung der Einkünfte, seit 1ten Juni 1815 bis 17. Juli a. c., so weit vorangerückt ist, dass nur noch die in dem 511ten Protocoll vom 29ten October bezeichneten Ausgabe-Nachweisungen nöthig sind, und unter diesen namentlich:

Nr. 8. über die Pensions-Zahlungen der alten Rheinzoll-Beamten bis zum Tage ihres Ablebens oder resp. 17. Juli 1831.

Nr. 9. über die Pensions-Zahlungen der im Jahr 1814 deteriorirten Rhein-Octroi-Beamten, deren Wittwen und Waisen, und der Neuburger und Germersheimer seit 1826 quiescirten Beamten.

Da diese Nachweisungen bei den Rheinzoll-Ämtern auf das Genaueste zu erheben sind; so bittet gehorsamst Unterzeichneter um gefällige Anordnung zur baldigsten Mittheilung, um seine Arbeit unverweilt vorlegen zu können.

Mainz den 9. December 1831.

Hochverordneter Central-Commission

ganz gehorsamster Diener,  
Gez. Hermann.